



## Merkblatt zur Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen über 100.000 Euro (Stand 26.07.2018)

Als Zuwendungsempfänger sind Sie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

1. Soweit Sie gemäß Nr. 3.1 ANBest-P (erster Spiegelstrich) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden haben, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a. Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von **bis zu 1.000 Euro** können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 14 S. 1 UVgO ohne ein förmliches Vergabeverfahren direkt beschafft werden (Direktauftrag).

b. Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert **von 1.000,01 bis 25.000 Euro** (Wertgrenze) können gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. § 12 UVgO im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Dabei sind Sie verpflichtet, grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 UVgO von Anbeginn an fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren; im Übrigen wird auf die §§ 39, 40 UVgO hingewiesen. Die Vergabeentscheidung ist unter Beachtung der Regelungen dieses Merkblatts auf dem Formular „Vergabevermerk: Verhandlungsvergabe“ zu dokumentieren. Falls nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

c. Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert der Liefer- und Dienstleistung **über 25.000 Euro**, ist grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Statt einer Öffentlichen Ausschreibung kann eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen, wenn ein Ausnahmefall im Sinne des § 8 Abs. 3 UVgO gegeben ist. Nur in den abschließend aufgezählten Ausnahmefällen des § 8 Abs. 4 UVgO kann auf eine Ausschreibung verzichtet und im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Im Vergabevermerk ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. auch von einer Beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde. Im Regelfall

werden die Ausnahmetatbestände nicht einschlägig sein, da an diese sehr hohe Anforderungen gestellt werden.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist in der Regel eine Vertragslaufzeit von vier Jahren zugrunde zu legen, es sei denn, es handelt sich um einen festdefinierten Leistungszeitraum. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen der vorgeannten Auftragswerte zu unterschreiten.

Neben dem Vergabevermerk selbst sind auch sämtliche Unterlagen aufzubewahren, die für die Beurteilung des Vergabevorgangs relevant sind. Anhand dieser Unterlagen muss sich der Vergabevorgang lückenlos nachvollziehen lassen – von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über Angebotseinholung und -bewertung bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen (vgl. § 43 Abs. 2 UVgO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotswertung nicht einbezogen werden dürfen.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebene Tätigkeit zu liefern.

2. Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten und der Netto-Auftragswert **nicht über 221.000 Euro** liegt, sind gemäß Nr. 3 ANBest-Gk die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer 1 dieses Merkblattes hinausgehende Anforderungen ergeben, die Sie in jedem Fall zu erfüllen haben.

3. Wenn Sie „Auftraggeber“ im Sinne der §§ 98 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind, sind Sie gemäß Nr. 3.2 ANBest-P zur Anwendung des vierten Teils des GWB verpflichtet. Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB bei **mindestens 221.000 Euro**, ist der Auftrag europaweit auszuschreiben. Um hier keine Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften zu begehen, sollten Sie sich hierzu vorab beraten lassen (s. Ziffer 5).

4. Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Da dabei so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies die Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, sind für

diese – unabhängig davon, ob für Sie die ANBest-P oder ANBest-Gk gelten – die in Ziffer 1 genannten Vorgaben zu beachten.

5. Nähere Auskünfte, insbesondere auch zu den Anforderungen an eine Ausschreibung, erteilt die Zentrale Vergabestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Zentrale Vergabestelle

Von-Gablenz-Str. 2 – 6

50679 Köln

E-Mail: [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de)

Tel.: 0221 3673 4267

Fax: 0221 3673 4664